jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/1 9ObA109/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1988

Norm

AngG §26 Z1 III1a
GewO 1859 §82 lita
KollV für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten §19 Z3 I lita
Krnt LAO §39

Rechtssatz

Löst der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis auf, so hat das Gericht im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber (über Abfertigungsansprüche) das Vorliegen eines Austrittsgrundes nach der zitierten, § 26 Z 1 AngG wörtlich entsprechenden Kollektivvertragsbestimmung unabhängig davon zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine Invaliditätspension zuerkannt wurde. Die Zuerkennung der Invaliditätspension kann für sich allein nicht im Wege der Analogie als wichtiger Grund für den Austritt herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 109/88
  Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 109/88

Schlagworte

SW: Gesundheit, Beeinträchtigung, Gefahr, Gefährdung, Bedrohung, Angestellte, Krankheit, Erkrankung, Pension, Auslegung, Interpretation, Bindungswirkung, Auflösung, Ende, Beendigung, Hilfsarbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028887

Dokumentnummer

JJR_19880601_OGH0002_009OBA00109_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at